

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts der Atemwegserkrankung „ Covid-19“

Der Landkreis Diepholz erlässt gemäß § 28 b Abs. 2 S. 3 in Verbindung mit Abs. 1 S. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), § 1 a Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 - in der Fassung der Verkündung vom 08. Mai 2021, Nds. GVBl. S. 253) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und mit § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

Die Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 an fünf aufeinander folgenden Werktagen wird für den Landkreis Diepholz festgestellt. Ab Freitag, dem 21.05.2021, treten die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 IfSG außer Kraft.

Hinweise:

Mit dem Außerkrafttreten der sog. Bundesnotbremse gelten ab dem 21. Mai 2021 die Regelungen der Nds. Corona-Verordnung. Dies bedeutet u.a.

- Private Zusammenkünfte oder in der Öffentlichkeit sind mit den Personen eines Haushaltes und höchstens zwei Personen eines anderen Haushaltes zulässig. Kinder dieser Personen bis 14 Jahren sind nicht einzurechnen. Ausnahmen von diesen Kontaktbeschränkungen z.B. im Bereich der Jugendarbeit sind in § 2 der Nds. Corona-Verordnung geregelt. Vollständig geimpfte und genesene Personen werden nicht mitgezählt.
- Im öffentlichen Personennahverkehr reichen medizinische Masken. Es besteht keine FFP2-Maskenpflicht mehr. Dasselbe gilt für körpernahe Dienstleistungen (z.B. Friseurbesuche, Krankengymnastik, etc.), § 3 Nds. Corona-Verordnung.
- Sofern eine Testung vorgeschrieben ist, darf diese auch vor Ort unter Aufsicht der- oder desjenigen stattfinden, die oder der der Schutzmaßnahme unterworfen ist, § 5 Nds. Corona-Verordnung. Vollständig geimpfte oder genesene Personen werden Getesteten gleichgestellt. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren benötigen jenseits des Schulbetriebs keine negativen Testnachweise.
- Für Gottesdienste, kirchliche Trauungen, Trauerfeiern und ähnliche religiöse Veranstaltungen ergibt sich die Begrenzung der Personenzahl aus den verpflichtend vorgesehenen Hygienekonzepten. Jeglicher Gesang der Besucher ist weiterhin zu unterlassen. § 6 Nds. Corona-Verordnung.
- Versammlungen nach Art. 8 GG, Zusammenkünfte von Parteien, Vereinen, etc. sind nur nach den Vorgaben des § 6 i.V.m. § 2 Nds. Corona-Verordnung zulässig.

- Gedenkstätten, Museen, Ausstellungen, Veranstaltungen von Theatern, usw. sind unter den Vorgaben des § 7 Nds. Corona-Verordnung zulässig. Es gilt eine Testpflicht für die Besucherinnen und Besucher.
- Bei Zoos und Tierparks entfällt die Testpflicht, sofern nur Einrichtungen unter freiem Himmel zugänglich gemacht werden, § 7 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung.
- Touristische Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten sind nach Maßgabe des § 7 Abs. 6 Nds. Corona-Verordnung zulässig.
- Schwimmbäder dürfen für den Schwimmunterricht und Schwimmkurse, sowie für die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen öffnen, § 7 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Nds. Corona-Verordnung.
- Übernachtungs- und Vermietungsangebote von z.B. Ferienwohnung, Hotels, auf Campingplätzen, usw. ist nach Maßgabe des § 8 Nds. Corona-Verordnung wieder zulässig. Durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts darf die Zurverfügungstellung auch für Besucherinnen und Besucher, die nicht in Niedersachsen wohnen erfolgen. Für die Nutzerinnen und Nutzer der Beherbergungsangebote gilt bei Anreise und mindestens zweimal pro Woche eine Testpflicht.
- Gastronomiebetriebe dürfen die Außenbereiche öffnen. Es gilt eine Testpflicht für die Gäste und eine Sperrzeit zwischen 23.00 – 06.00 Uhr, § 9 Nds. Corona-Verordnung.
- Autokinos und Kinoveranstaltungen unter freiem Himmel sind zulässig. § 10 Nds. Corona-Verordnung.
- Verkaufsstellen für Lebensmittel oder Güter/Dienstleistungen des täglichen Bedarfs haben wie bisher ohne Testpflicht geöffnet (z.B. Supermärkte, Apotheken, Poststellen, Buchhandel, Gartencenter, usw.), § 10 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung.
- Alle nicht in § 10 Abs. 3 S. 2 Nds. Corona-Verordnung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels (z.B. Bekleidungsgeschäfte, Spielwarenläden, usw.), die nicht mehr als 200 qm² Verkaufsfläche haben, gilt „click&meet“ ohne Testpflicht. Pro Kunde (inkl. Begleitperson) sind 20 qm² zu rechnen. Für größere Verkaufsstellen besteht u.a. eine Testpflicht, § 10 Nds. Corona-Verordnung.
- Körpernahe Dienstleistungen sind wieder in größerem Umfang zulässig (u.a. auch wieder Tattoo-Studios, Massagepraxen, usw.). Sofern die Maske während der Dienstleistung nicht dauerhaft getragen werden kann, besteht eine Testpflicht, § 10 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung.
- (Mehrtägige) Jugendfreizeiten sind nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung zulässig.
- Kindertagesstätten bleiben im eingeschränkten Betrieb, sowie Schulen im Wechselunterricht mit geteilten Lerngruppen, §§ 12, 13 Nds. Corona-Verordnung.

- Angebote der außerschulischen Bildung, der Erwachsenen – und Weiterbildung sind in Präsenz zulässig. Es gilt Masken-, sowie grundsätzlich eine Testpflicht, § 14 a Nds. Corona-Verordnung.
- Chöre, Bläserensembles und Bläserorchester dürfen unter freiem Himmel oder im Kleingruppenunterricht proben, § 14 a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung.
- Die sportliche Betätigung in geschlossenen Räumen öffentlicher und privater Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios ist im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen zulässig. Die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nicht zulässig. Außerdem gilt für volljährige Personen eine Testpflicht. § 16 Abs. 1, 3 Nds. Corona-Verordnung.
- Kontakte im Rahmen sportlicher Betätigung sind unabhängig von den geltenden Kontaktbeschränkungen auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, jeweils unter freiem Himmel zulässig,
 - o wenn es sich um max. 30-köpfige Gruppen von Kindern und Jugendlichen handelt (auch Kontaktsport), oder
 - o wenn ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und ein Abstand von jeweils 2 Meter eingehalten wird oder 10 qm² pro teilnehmende Person zur Verfügung stehen.
 Darüber hinaus gilt die Testpflicht für Volljährige, sowie das Verbot der Nutzung von Umkleiden und Duschen. § 16 Abs. 2, 3 Nds. Corona-Verordnung.

Die vollständige Nds. Corona-Verordnung ist unter dem Link www.niedersachsen.de/coronavirus abrufbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 28 b Abs. 2 S. 1 IfSG. Unterschreitet in einem Landkreis ab dem Tag nach Eintreten der Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 IfSG („Bundes-Notbremse“) an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten am übernächsten Tag die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 IfSG außer Kraft. Gemäß § 28 b Abs. 2 S. 3 IfSG gilt für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens gilt § 28 b Abs. 1 S. 3 und 4 IfSG entsprechend. Danach macht die nach Landesrecht zuständige Behörde in geeigneter Weise den Tag bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 IfSG gelten.

Der Landkreis Diepholz ist nach § 1 a Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung zuständige Behörde im Sinne der Norm.

Mit Allgemeinverfügung vom 03. Mai 2021 (Amtsblatt Nr. 32/2021) hat der Landkreis Diepholz die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes an drei aufeinander folgenden Tagen festgestellt, so dass die in § 28 b Abs. 1 IfSG geregelten Schutzmaßnahmen in Kraft getreten sind.

Im Landkreis Diepholz beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an fünf aufeinander folgenden Werktagen weniger als 100 Fälle je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen (14.05.2021: 83,8; 15.05.2021: 81,1; 17.05.2021: 66,3; 18.05.2021:

68,6 19.05.2021: 55,3). Maßgeblich sind nach § 28 b Abs. 1 S. 2 IfSG die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Werte (www.rki.de/inzidenzen).

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

Diepholz, 19.05.2021

Landkreis Diepholz
in Vertretung

Tammen
(Kreisrätin)